

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

23. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 11. Juni 1969

Nummer 26

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
2020	2. 6. 1969	Gesetz zur Neugliederung des Oberbergischen Kreises	220
2020	2. 6. 1969	Gesetz über den Zusammenschluß der Gemeinden des Amtes Schöppingen, Landkreis Ahaus	232
		Hinweis für die Bezieher des Gesetz- und Verordnungsblattes und des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	234

2020

**Gesetz
zur Neugliederung
des Oberbergischen Kreises**

Vom 2. Juni 1969

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

I. Abschnitt

Gebietsänderungen

§ 1

In die Stadt Gummersbach werden eingegliedert:

1. aus der Gemeinde Gimborn, Gemarkung Gimborn
 - a) alle Flurstücke der Fluren 8 bis 12;
 - b) von Flur 7 die Flurstücke
289, 290, 292, 1024/293, 1025/294, 296, 297, 299 bis 302, 1259/303, 304, 305, 306, 307/1, 1026/308, 1027/309, 1208/312, 1209/312, 313 bis 316, 319 bis 322, 325, 326, 327, 329 bis 331, 1183/333, 1184/333, 1180/334, 1181/335, 1182/336, 337, 338, 339, 342 bis 349, 355 bis 361, 962/362, 363 bis 368, 372, 373, 374, 376, 964/377, 1067/377, 1068/377, 1069/377, 1140/377, 1141/377, 1031/379, 1032/379, 380 bis 386, 1089/387, 1090/387, 390 bis 402, 404, 405, 415, 418, 419, 1111/420, 1112/420, 421, 422, 423, 426, 1286/428, 1227/428, 429, 430, 431, 434 bis 437, 440 bis 447, 448/3, 1205/448, 449 bis 453, 457 bis 464, 465/1, 465/2, 466 bis 469, 1134/470, 472 bis 489, 1117/498, 499 bis 501, 1114/502, 1118/502, 503 bis 507, 508/1, 508/2, 510, 511, 1242/512, 1249/698, 1250/698, 1142/701, 1143/701, 708, 716, 722, 723, 729/1, 1151/730, 731 bis 738, 742 bis 751, 752/1, 752/2, 753 bis 756, 757/1, 760 bis 765, 766/3, 991/766, 767/2, 770, 771/1, 772/1, 772/2, 773/1, 775/1, 776, 782 bis 784, 926/785, 927/786, 787, 928/845, 929/845, 1279, 1286, 1290, 1291, 1293, 1294, 1295, 1297, 1302, 1304, 1308, 1314, 1318, 1326, 1330, 1333, 1335, 1337 bis 1341, 1343, 1344, 1351, 1355, 1357, 1362, 1363, 1365, 1369, 1371, 1390 bis 1395, 1416, 1417, 1427 bis 1432, 1437 bis 1449, 1468 bis 1475
sowie die zwischen den vorgenannten Flurstücken gelegenen Teilflächen der Wegeflurstücke 377/1 und 1364;
 - c) von Flur 13 die Flurstücke
494 bis 499, 506, 514 bis 517, 520 bis 526, 529 bis 531, 545 bis 550, 555, 556, 562 bis 565, 909/570, 910/570, 571 bis 574, 905/575, 906/575, 579 bis 581, 589, 596 bis 600, 908/601, 602, 926/606, 927/606, 912/607, 608 bis 618, 618 a, 619 bis 621, 891/623, 626, 632, 633, 636 bis 641, 646, 654, 657 bis 674, 677 bis 687, 688, 902/689, 690, 691, 693, 694, 702, 703, 709, 710, 717, 834 bis 849, 852 bis 856, 859 bis 866, 881, 930 bis 932, 936, 942, 950, 951 bis 954, 960 bis 963, 968, 969, 972 bis 981, 983, 989, 1014, 1023, 1027, 1030, 1031, 1033, 1038 bis 1044, 1046
sowie die zwischen den vorgenannten Flurstücken gelegenen Teilflächen der Wegeflurstücke 1021, 1022, 1024, 1026, 1028, 1029, 1032 und des Gewässerflurstücks 1035;
 - d) die Flur 14 mit Ausnahme der Flurstücke
532, 1344/534, 1343/536, 1121/538, 628, 1333/629, 630, 631, 1168/632, 633, 634, 1332/636, 639, 640, 641, 642/1, 644/1, 645/1, 646, 649 bis 663, 1327/664, 1328/664, 665 bis 668, 1514/669, 1515/669, 670 bis 673, 673 a, 674 bis 679, 682 bis 685, 686/1, 686/2, 687 bis 693, 695, 697, 702, 703, 705, 1489/706, 1490/706, 710 bis 715, 720, 1125/722, 1126/722, 1127/723, 1128/723, 724 bis 727, 1130/728, 1132/732, 733 bis 735, 1134/736, 1475/737, 1476/737, 741 bis 743, 1138/744, 747, 1144/748, 1146/748, 1148/749, 1150/751, 1152/751, 752, 761, 762/1, 762/2, 763 bis 776, 780 bis 784, 788 bis 796, 799, 1455/826, 827, 828, 830, 908/2, 909, 910, 911, 912/1, 912/2, 913/1, 914 bis 921, 927, 934 bis 950, 953 bis 958, 961, 963 bis 970, 973, 974, 976 bis 978, 979, 981, 1294/982, 1295/982, 983 bis 988, 991,

992/1, 992/2, 995 bis 997, 1002 bis 1004, 1018, 1019 bis 1023, 1028, 1028 a, 1029, 1199/1030, 1200/1030, 1201/1030, 1031/1, 1031/2, 1031/3, 1032 bis 1036, 1037/1, 1390/1037, 1039, 1040, 1043 bis 1045, 1045 a, 1046 bis 1050, 1059, 1085, 1528, 1529, 1535, 1541 bis 1545, 1550, 1560, 1561, 1564, 1572, 1573, 1582, 1587, 1588, 1594, 1598, 1599, 1604, 1605, 1610, 1616, 1617, 1620, 1630, 1631, 1636, 1645, 1647, 1648, 1669, 1670, 1697, 1724, 1725, 1756, 1764, 1767, 1769, 1770, 1772, 1773, 1775, 1777, 1778, 1780, 1782, 1783, 1785, 1786, 1788, 1789, 1791, 1793, 1794, 1797, 1798, 1799, 1801, 1802, 1805, 1806, 1809, 1810, 1829, 1830, 1963 bis 1965

sowie der zwischen den vorgenannten Flurstücken gelegenen Teilflächen der Wegeflurstücke 1840, 1956;

2. aus der Gemeinde Marienheide, Gemarkung Marienheide
 - a) von der in der Flurbereinigung Börlinghausen neu entstandenen Flur 27 die Flurstücke 13 bis 22, 30 bis 41
sowie die entlang den Flurstücken 36, 38, 40 gelegene Teilfläche des Wegeflurstücks 24;
 - b) die Flur 43 mit Ausnahme der Teilfläche des Wegeflurstücks 37, die vor der Einmündung des geplanten Gemeindeweges zum Unnenberger Turm liegt;
3. aus der Gemeinde Lieberhausen, Gemarkung Lieberhausen
 - a) alle Flurstücke der Fluren 1 bis 5, 9 bis 11, 13 bis 18;
 - b) von Flur 6 die Flurstücke
224 bis 230, 232/1, 233 bis 243, 245/1, 246/1, 248, 249
sowie die innerhalb des Flurstücks 232/1 gelegene Teilfläche des Wegeflurstücks 196/2;
 - c) von Flur 7 die Flurstücke
3/1, 752/03, 653/3, 8 bis 10, 12/1, 14/1, 977/93, 379, 380, 382/1, 386/1, 387, 390/1, 394/1, 395/1, 396/2, 416/1, 418, 419, 420/1, 424/1, 424/2, 427/1, 429, 430, 432/1, 434, 438/3, 439 bis 441, 444/1, 445/1, 446, 448/2, 449, 450, 455/1, 456/1, 458/3, 460/1, 460/2, 462, 464, 465/1, 466/2, 467 bis 469, 470/1, 473, 474/1, 476 bis 483, 486/1, 486/2, 487/2, 487/3, 490, 491, 492/1, 492/2, 495/1, 497/1, 499, 501/1, 503/3, 503/4, 507, 508/3, 531/1, 532/1, 546/1, 553, 554/1, 562/451, 563/451, 564/459, 639/486, 855/461, 856/461, 1003, 1004, 1006, 1014 bis 1017, 1061 bis 1064
sowie die zwischen den vorgenannten Flurstücken gelegene Teilfläche des Wegeflurstücks 415/2, die nördlich des Flurstücks 537/2 gelegene Teilfläche des Flurstücks 537/1 und das Flurstück 1007 bis zur Verlängerung der Nordostgrenze des Flurstücks 977/93;
 - d) die Flur 8 mit Ausnahme der Flurstücke
120/1, 122/2, 502/122, 126/1, 508/o. 126, 424/127, 129/1, 129/3, 623 sowie der südlich des Flurstücks 514/o. 129 gelegenen Teilfläche des Wegeflurstücks 129/2;
 - e) die Flur 12 mit Ausnahme der Flurstücke
678/1, 1025/682, 689/1, 1251 bis 1253 sowie der entlang den Flurstücken 678/1 und 689/1 gelegenen Teilfläche des Wegeflurstücks 673/1;
 - f) von Flur 19 die Flurstücke
1 bis 4, 7 bis 25, 41 bis 49, 51, 52, 60 bis 65 sowie die entlang den Flurstücken 8 bis 10, 20 bis 23, 42, 44, 45 und 49 gelegene Teilfläche des Wegeflurstücks 53;
4. aus der Stadt Bergneustadt, Gemarkung Bergneustadt
 - a) von Flur 1
das Flurstück 52/2, das Wegeflurstück 52/1 bis zur Verlängerung der Westgrenze des Flurstücks 678/1 (Gemarkung Lieberhausen Flur 12);
 - b) von Flur 4 die Flurstücke
1542/490, 1543/490, 1870/490, 1871/490, 2490/538, 956/539, 566 bis 568, 2492/571, 1700/573, 2291/573,

- 576/1, 1645/585, 1646/585, 2520, 2572, 2573, 2632, 2789, 2859, 2924, 2993, 2994, 3062 bis 3065, 3126, 3269 bis 3271, 3287, 3325/halb, 3326 bis 3329, 3447 bis 3450
sowie die zwischen den vorgenannten Flurstücken gelegenen Teilflächen der Flurstücke 2768, 3330;
- c) von Flur 5 die Flurstücke
435/1, 1258/742, 1256/747, 1251/750, 1515/750, 1248/752, 1236/754, 1240/756, 1239/757, 1263/760, 1266/761, 770/1, 1305/776, 1516/776, 1223/777, 1222/778, 1213/781, 1207/782, 1567/783, 1354/784, 1359/786, 1361/787, 1366/788, 1370/789, 1375/790, 1379/791, 1384/793, 1201/794, 1198/795, 1192/797, 1190/798, 1193/797, 1191/798, 1398/799, 1405/799, 1406/799, 1394/800, 1396/800, 1397/800, 1389/801, 1517/801, 1565/801, 1353/803, 1348/804, 1345/805, 1340/806, 1337/807, 1332/808, 1329/809, 1324/810, 1317/811, 1322/811, 1316/812, 1311/813, 1310/814, 1706, 1723, 1725 bis 1728, 1745 bis 1747, 1749, 1771 bis 1779, 1782, 1952, 2214, 2231 bis 2235
sowie die zwischen den vorgenannten Flurstücken gelegene Teilfläche des Wegeflurstücks 1683 und die entlang dem Flurstück 1952 gelegene Teilfläche des Gewässerflurstücks 1951/halb;
- d) von Flur 7 die Flurstücke
618/1, 1416/619, 1255/620, 1417/620, 1412/621, 649/3, 697/1, 1310/698, 1518;
5. aus der Gemeinde Denklingen, Gemarkung Agger die Flur 21 mit Ausnahme der Flurstücke
1286/423, 1287/424, 425/1, 425/2, 426 bis 432, 435/1, 435/2, 436 bis 449, 463, 464, 467, 468/1, 468/2, 469 bis 476, 477/2, 984/478, 985/478, 479, 480, 485, 486, 1066/487, 1067/487, 503/3, 504, 506, 509, 872 bis 875, 896 bis 901, 902/1, 902/2, 903 bis 907, 1353, 1360, 1367, 1390, 1391
sowie der zwischen den vorgenannten Flurstücken gelegenen Teilfläche des Wegeflurstücks 1381;
6. aus der Gemeinde Wiehl, Gemarkung Wiehl
- a) alle Flurstücke der Fluren
1 bis 3, 7, 44, 48, 60;
- b) die Flur 8 mit Ausnahme der Flurstücke
179, 180, 207, 208, 291/254, 292/254, 257/1, 258/1, 259, 274, 276, 300/277 bis 302/277, 278, 279, 281, 458, 488, 489, 491, 525 bis 528
sowie der zwischen den vorgenannten Flurstücken gelegenen Teilflächen der Wegeflurstücke 451, 452, 453;
- c) von Flur 9 die Flurstücke
297, 301, 304, 305, 317 bis 320, 338 bis 342, 538, 539, 552, 567, 572, 607, 608 sowie die zwischen den vorgenannten Flurstücken gelegenen Teilflächen der Wegeflurstücke 524, 525;
- d) von Flur 43 die Flurstücke
5, 6, 8, 25 bis 29, 32 bis 34, 47 bis 54, 57 bis 61, 420, 425, 426, 685/427, 686/427, 428, 431 bis 450, 674/451, 675/451, 465, 468, 471 bis 478, 481 bis 488, 492 bis 505, 511, 512, 514, 521/5, 521/7, 665/521, 669/524, 525 bis 530, 533, 534, 670/535, 671/535, 557, 561, 562, 563/1, 563/2, 680/567, 568, 570, 577/2, 577/3, 578, 684/581, 582, 753, 757, 759, 760, 762, 768 bis 770, 774, 775, 777, 782, 784, 786, 788, 792, 796, 797, 801, 803, 804, 809, 813, 818, 833, 835, 837, 838, 841 bis 843, 846, 849, 851 bis 855, 857 bis 863
sowie die zwischen den vorgenannten Flurstücken gelegenen Teilflächen der Wegeflurstücke 729, 730, 731, 733, 734, 750 und des Gewässerflurstücks 751/1;
- e) die Flur 45 mit Ausnahme der Flurstücke
292, 295 bis 297, 321, 323 bis 326, 327/1, 327/2, 328, 329, 1106/330, 1107/330, 331, 528/332, 335 bis 337, 354, 354/1, 354/2, 736/355, 356/1, 356/2, 1318, 1349, 1847 bis 1850
sowie der zwischen den vorgenannten Flurstücken gelegenen Teilfläche des Wegeflurstücks 1676;
- f) von Flur 47 die Flurstücke
43, 62 bis 65, 386, 421, 544 bis 550, 577 bis 586, 588 sowie die zwischen den vorgenannten Flurstücken gelegene Teilfläche des Wegeflurstücks 553;
- g) die Flur 75 mit Ausnahme des Flurstücks 22
sowie der innerhalb des vorgenannten Flurstücks gelegenen Teilfläche des Gewässerflurstücks 28;
7. aus der Gemeinde Bielstein, Gemarkung Weiershagen
- a) alle Flurstücke der Fluren
18, 20 bis 23, 59 bis 64;
- b) von Flur 17 die Flurstücke
11, 12, 14, 15, 100 bis 108, 117, 118
sowie die zwischen den vorgenannten Flurstücken gelegenen Teilflächen der Wegeflurstücke 74, 96 und die oberhalb der Verbindungslinie des östlichen Grenzpunktes des Flurstücks 98 und des westlichen Grenzpunktes des Flurstücks 864 (Gemarkung Gummersbach Flur 58) gelegene Teilfläche des Gewässerflurstücks 86/halb;
- c) die Flur 19 mit Ausnahme der Flurstücke 28 bis 34;
- d) von Flur 26 die Flurstücke
36 bis 40, 43, 44, 46 bis 50, 85 bis 89, 92 bis 101, 102/1, 102/2, 103 bis 106, 109 bis 116, 119 bis 121, 700/124, 125, 126, 701/127, 128/1, 129 bis 136, 137/3, 137/4, 137/5, 138/1, 138/2, 139, 140/1, 141/1, 141/2, 675/142, 180 bis 186, 444 bis 446, 449 bis 454, 455/2, 458, 459/1, 459/2, 460/1, 461 bis 466, 475/1, 476/1, 477/1, 478, 482, 484, 485, 488, 702/489, 703/489, 490 bis 495, 496/1, 496/2, 497, 498, 499/1, 502/1, 502/2, 503, 624 bis 628, 634 bis 636, 704/637, 705/637, 638, 645, 646, 649, 775 bis 782, 799 bis 803, 817, 819, 823
sowie die zwischen den vorgenannten Flurstücken gelegene Teilfläche des Wegeflurstücks 824;
- e) von Flur 29 die Flurstücke
1, 3 bis 10, 53 bis 55, 79, 80
sowie die zwischen den vorgenannten Flurstücken gelegene Teilfläche des Wegeflurstücks 59 und die entlang den Flurstücken 6, 7, 9 und 55 gelegene Teilfläche des Wegeflurstücks 56;
- f) die Flur 30 mit Ausnahme der Flurstücke 46 bis 51, 65 bis 67
sowie der entlang den vorgenannten Flurstücken gelegenen Teilfläche des Wegeflurstücks 64;
- g) von Flur 65 die Flurstücke
1, 9/2, 55, 56, 89
sowie die entlang den Flurstücken 1 und 55 gelegenen Teilfläche des Wegeflurstücks 38 und die entlang der Flurstücke 8, 9/2, 41, 89 und 90 gelegene Teilfläche des Wegeflurstücks 40;
- h) von Flur 66 die Flurstücke
21/1, 21/4, 20, 54, 55, 83, 88, 100, 101, 104, 105, 117, 133 bis 135, 139, 140
sowie die zwischen den vorgenannten Flurstücken gelegenen Teilflächen des Wegeflurstücks 53 und des Gewässerflurstücks 74.

§ 2

In die Stadt Bergneustadt werden eingegliedert:

1. aus der Stadt Gummersbach, Gemarkung Gummersbach
- a) von Flur 24 die Flurstücke
893/268, 278, 279, 286 bis 288, 292 bis 294, 298 bis 303, 466/306, 308, 309, 312, 324 bis 328, 331, 332, 338, 1052, 1054, 1057, 1062, 1063, 1068, 1069, 1078, 1079, 1081, 1092, 1097, 1104, 1105, 1117, 1132, 1190
sowie die zwischen den vorgenannten Flurstücken gelegene Teilfläche des Wegeflurstücks 1234;
- b) von Flur 25 die Flurstücke
52, 53, 259/54, 263/68, 261/69, 262/69, 71, 77, 254/79, 255/79, 296/80, 96, 97, 103 bis 105, 109, 298/110, 299/110, 112 bis 115, 118 bis 121, 128 bis 131, 134 bis 138, 141 bis 144, 189/154, 190/154, 157, 160 bis

165, 167, 170, 196/172, 173 bis 175, 192/178, 193/178, 179, 180, 386 bis 389, 394, 396 bis 399, 401, 402, 407, 408, 410 bis 414, 416, 419 bis 425, 429, 430, 432/halb, 433/halb, 434

sowie die zwischen den vorgenannten Flurstücken gelegene Teilfläche des Flurstücks 383;

- c) von Flur 61 die Flurstücke
760/233, 805

sowie die zwischen den vorgenannten Flurstücken gelegenen Teilflächen des Wegeflurstücks 916 und des Gewässerflurstücks 840;

2. aus der Gemeinde Lieberhausen

- a) die im § 1 Nr. 3 nicht erfaßten Flurstücke der Gemarkung Lieberhausen;
b) die Gemarkung Wiedenest mit Ausnahme der im § 3 Abs. 2 Nr. 1 genannten Flurstücke;

3. aus der Gemeinde Denklingen, Gemarkung Agger

- a) alle Flurstücke der Fluren 3 bis 5;
b) von Flur 2 die Flurstücke
219/70, 220/71, 168/85, 86, 87, 89, 90, 171/91 bis 173/91, 92, 93, 95, 97, 98, 204/99 bis 206/99, 207/100 bis 209/100, 210/101 bis 212/101, 102, 107 bis 126, 221/127, 222/128, 130, 223/131, 224/133, 225/134, 226/135, 170/136, 227/136, 137 bis 141, 228/142, 229/143, 144, 230/145, 231/146, 254/147, 255/147, 256/148, 257/148, 270/153, 271/153, 273/153, 274/153, 153/3, 153/4, 264/154 bis 269/154, 262/155, 263/155, 260/156, 261/156, 258/157, 259/157, 158, 233/159, 234/159, 253/159, 251/160, 252/160, 249/161, 250/161, 162 bis 164, 296 bis 302, 304, 305, 311 bis 313, 317 sowie die zwischen den vorgenannten Flurstücken gelegene Teilfläche des Wegeflurstücks 315;
c) von Flur 29 die Flurstücke
521/1, 554/2, 555/2, 556/3, 6, 7, 21 bis 25, 528/26, 529/27, 104 bis 110, 112, 115, 120, 122, 125, 131 bis 135, 632, 638 bis 642, 655, 667, 668, 699, 700.

§ 3

(1) Die Gemeinden Denklingen — ohne die nach § 1 Nr. 5, § 2 Nr. 3, § 5 Abs. 2 und § 7 ausgegliederten Gebietsteile — und Eckenhagen werden zu einer neuen Gemeinde zusammengeschlossen. Die Gemeinde erhält den Namen Reichshof.

(2) In die neue Gemeinde werden eingegliedert:

1. aus der Gemeinde Lieberhausen, Gemarkung Wiedenest
a) von Flur 18 die Flurstücke
66/1, 69/2;
b) von Flur 19 die Flurstücke
172 bis 174, 176/1, 177/1, 179/1, 182/1, 497/185 bis 499/185, 186, 190/1, 192 bis 196, 198/1, 199 bis 206, 208/1, 208/2, 391/209, 211, 212/1, 214, 392/219, 393/221, 222/1, 223/1, 395/223, 225 bis 228;
2. aus der Stadt Waldbröl, Gemarkung Hermesdorf
a) alle Flurstücke der Fluren 12, 22, 29, 32, 40, 41, 72;
b) von Flur 4 die Flurstücke 103/3, 104, 105, 106;
c) von Flur 7 das Flurstück 29;
d) die Flur 8 mit Ausnahme der Flurstücke 5 bis 21, 23 bis 25, 26/1, 26/2, 32, 34 bis 38, 83 bis 86, 100 bis 111, 113, 115 bis 117, 119, 124 bis 136, 138 bis 151, 155 bis 159, 163, 164
sowie der zwischen den vorgenannten Flurstücken gelegenen Teilflächen der Wegeflurstücke 31, 33, 42, 112 und des Gewässerflurstücks 39;
e) von Flur 19 die Flurstücke
11, 13 bis 15, 18, 19/1, 19/2, 52, 54
sowie die zwischen bzw. entlang den vorgenannten Flurstücken gelegene Teilfläche des Wegeflurstücks 50;

- f) die Flur 21 mit Ausnahme der Flurstücke 1 bis 4, 24 bis 28, 41 bis 44
sowie der zwischen den vorgenannten Flurstücken gelegenen Teilfläche des Wegeflurstücks 40;
g) von Flur 33 die Flurstücke
1 bis 6, 9 bis 12, 57/13, 16 bis 25, 38, 39, 42, 50, 56
sowie die zwischen bzw. entlang den vorgenannten Flurstücken gelegenen Teilflächen der Wegeflurstücke 46, 47, 48, 49 und des Gewässerflurstücks 54;
h) von Flur 36 die Flurstücke
1 bis 10, 42 bis 45, 75 bis 77, 80 bis 87, 89 bis 95, 111 bis 113, 118, 127, 128
sowie die zwischen bzw. entlang den vorgenannten Flurstücken gelegenen Teilflächen des Wegeflurstücks 96 und der Gewässerflurstücke 114, 116;
3. aus der Gemeinde Nümbrecht, Gemarkung Nümbrecht
a) von Flur 11 die Flurstücke 124 bis 141 sowie die zwischen den vorgenannten Flurstücken gelegenen Teilflächen der Gewässerflurstücke 45, 117 und des Wegeflurstücks 123;
b) von Flur 72
die entlang der Flur 11 gelegene Teilfläche des Wegeflurstücks 43;
4. aus der Gemeinde Wiehl, Gemarkung Wiehl
von Flur 26 die Flurstücke 288 bis 291
sowie die entlang den Flurstücken 288 bzw. 290 gelegenen Teilflächen der Wegeflurstücke 299 und 339.

§ 4

(1) Die Gemeinden Marienbergshausen und Nümbrecht — ohne den nach § 3 Abs. 2 Nr. 3 ausgegliederten Gebietsteil — werden zu einer neuen Gemeinde zusammengeschlossen. Die Gemeinde erhält den Namen Homburg.

(2) In die neue Gemeinde werden eingegliedert:

- aus der Stadt Waldbröl, Gemarkung Waldbröl
a) von Flur 1 die Flurstücke
19 bis 21, 36 bis 46
sowie die entlang bzw. zwischen den vorgenannten Flurstücken gelegenen Teilflächen der Wegeflurstücke 50, 61 und des Gewässerflurstücks 59;
b) von Flur 5 die Flurstücke
1 bis 5, 7 bis 24, 74 bis 82, 84, 87, 88 sowie die zwischen bzw. entlang den vorgenannten Flurstücken gelegene Teilfläche des Wegeflurstücks 26.

§ 5

(1) Die Gemeinden Bielstein — ohne die nach § 1 Nr. 7 und § 6 Nr. 1 ausgegliederten Gebietsteile — und Wiehl — ohne die nach § 1 Nr. 6 und § 3 Abs. 2 Nr. 4 ausgegliederten Gebietsteile — werden zu einer neuen Gemeinde zusammengeschlossen. Die Gemeinde erhält den Namen Wiehl.

(2) In die neue Gemeinde werden aus der Gemeinde Denklingen, Gemarkung Agger, eingegliedert:

1. alle Flurstücke der Fluren 20, 30 und 32;
2. die Flur 31 mit Ausnahme des Flurstücks 26;
3. die Flur 32 mit Ausnahme der Flurstücke 28 bis 32, 36/2, 38, 39, 54/1, 55, 63, 64, 71 sowie der entlang des Wegeflurstücks 71 gelegenen Teilfläche des Gewässerflurstücks 60;
4. alle Flurstücke der Fluren 16 und 35.

§ 6

In die Gemeinde Ründeroth werden eingegliedert:

1. aus der Gemeinde Bielstein, Gemarkung Weiershagen
a) alle Flurstücke der Fluren 16, 25;

- b) die Flur 17 mit Ausnahme der in § 1 Nr. 7 b genannten Flurstücke;
- c) von Flur 19 die Flurstücke 28 bis 34;
- d) von Flur 26 die Flurstücke 398 bis 401, 408/1, 715/500, 716/500, 501, 504/1, 505 bis 512, 515 bis 519, 524/1, 525, 526, 532 bis 565, 671/567, 672/567, 673/567, 570 bis 580, 585 bis 588, 591 bis 596, 599, 602 bis 607, 610 bis 614, 617, 618, 621 bis 623, 629 bis 632, 641, 642, 650, 653 bis 661, 682/663, 683/663, 664, 665, 668 bis 670, 804 bis 816, 818, 820 bis 822
sowie die zwischen den vorgenannten Flurstücken gelegene Teilfläche des Wegeflurstücks 824;
- e) die Flur 27 mit Ausnahme der Flurstücke 112, 867/163, 864/164, 987/164, 863/170, 220, 621/221, 622/222, 223 bis 226, 227, 981/228, 1007/527, 1177 bis 1192, 1235
sowie der entlang den vorgenannten Flurstücken gelegenen Teilflächen des Wegeflurstücks 1234 und des Gewässerflurstücks 1252;

2. aus der Stadt Gummersbach, Gemarkung Gummersbach

- a) von Flur 58 die Flurstücke 1/2 bis 1/11, 2/2, 2/1, 555/2, 7/1, 7/2, 7/3, 7/5, 370/12, 539/15, 16/1, 16/2, 16/3, 20/1 bis 20/3, 616/25, 26/1, 26/2, 29/1, 32/1 bis 32/5, 32/7 bis 32/13, 34/1, 34/2, 35/1, 35/2, 381/37, 38/1 bis 38/3, 39 bis 41, 360/42, 564/46, 565/46, 47 bis 51, 549/52, 550/52, 551/52, 553/52, 53/2, 465/53, 609/53, 596/54, 597/54, 494/56, 463/66, 467/72, 468/72, 469/72, 471/75, 76/2, 617/76, 473/78, 475/96, 132/1 bis 132/3, 133, 134, 401/138, 402/138, 540/143, 353/149, 852, 861, 867, 868, 874, 887, 888 bis 891, 895, 903, 906, 913/halb, 914 bis 916, 929, 932, 934 bis 937, 940 bis 947, 1028, 1030, 1031, 1033, 1053/halb, 1116, 1118, 1120, 1121, 1124 bis 1127, 1161, 1162
sowie die zwischen den vorgenannten Flurstücken gelegenen Teilflächen der Wegeflurstücke 894, 917, 1123 und die unterhalb der Verbindungslinie des östlichen Grenzpunktes des Flurstücks 98 (Gemarkung Weiershagen Flur 17) und des westlichen Grenzpunktes des Flurstücks 864 gelegene Teilfläche des Gewässerflurstücks 1058/halb;
- b) von Flur 59 die Flurstücke 235/5, 238/9, 239/10, 13, 14, 253/15, 254/15, 18, 19/1, 19/2, 20, 242/21, 243/22, 246/25, 247/26, 248/27, 249/29, 250/31, 251/32, 280/33, 281/33, 34 bis 41, 48, 51 bis 53, 268/54, 269/54, 270/55, 273/55, 274/55, 271/56, 272/56, 275/56, 59/1, 223/59, 224/59, 282/59, 62 bis 65, 288, 289, 326, 327, 330 bis 334, 338 bis 340, 342 bis 344, 346, 347;
- c) alle Flurstücke der Flur 60.

§ 7

In die Stadt Waldbröl wird aus der Gemeinde Denklingen, Gemarkung Denklingen, die Flur 22 mit Ausnahme der Flurstücke 8 bis 12 sowie der entlang der vorgenannten Flurstücke gelegenen Teilfläche des Straßenflurstücks 13 eingegliedert.

§ 8

Die Gemeinde Lieberhausen wird aufgelöst. Rechtsnachfolgerin ist die Stadt Gummersbach.

II. Abschnitt
Schlußvorschriften

§ 9

Anlagen 1 a (1) Die Bestimmungen des Oberkreisdirektors in Gummersbach als untere staatliche Verwaltungsbehörde über die Einzelheiten der Eingliederung von Gebietsteilen der Gemeinden Gimborn, Wiehl und Bielstein in die Stadt Gummersbach vom 8. August 1968 sowie der Gebietsänderungsvertrag zwischen der Stadt Gummersbach und

der Gemeinde Marienheide vom 24. Juni 1968, der Gebietsänderungsvertrag zwischen den Städten Gummersbach und Bergneustadt vom 20. Juni 1968 und der Gebietsänderungsvertrag zwischen der Stadt Gummersbach und der Gemeinde Denklingen vom 20. Juni / 29. Mai 1968 werden bestätigt.

Der Gebietsänderungsvertrag zwischen der Stadt Gummersbach, der Stadt Bergneustadt und der Gemeinde Lieberhausen vom 7. August 1968 wird mit der Maßgabe bestätigt, daß § 2, § 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 3 Satz 3 des Vertrages entfallen.

(2) Der Gebietsänderungsvertrag zwischen der Stadt Bergneustadt und der Gemeinde Denklingen vom 11. Juni / 29. Mai 1968 wird bestätigt.

(3) Der Gebietsänderungsvertrag zwischen den Gemeinden Denklingen und Eckenhagen vom 14. Mai 1968 wird mit der Maßgabe bestätigt, daß die neue Gemeinde den Namen Reichshof erhält und die vereinbarten Regelungen nicht für die in die Städte Gummersbach und Bergneustadt eingegliederten Gebietsteile der Gemeinde Denklingen gelten.

Der Gebietsänderungsvertrag zwischen den Gemeinden Eckenhagen und Lieberhausen vom 9. August 1968 und der Gebietsänderungsvertrag zwischen den Gemeinden Denklingen und Nümbrecht vom 29. Mai / 5. Juni 1968 sowie die Bestimmungen des Regierungspräsidenten in Köln über die Einzelheiten der Eingliederung eines Gebietsteiles der Stadt Waldbröl in die neue Gemeinde Reichshof vom 14. August 1968 werden bestätigt.

(4) Der Gebietsänderungsvertrag zwischen den Gemeinden Marienbergshausen und Nümbrecht vom 5. Juni 1968 sowie die Bestimmungen des Oberkreisdirektors in Gummersbach als untere staatliche Verwaltungsbehörde über die Einzelheiten der Eingliederung eines Gebietsteiles der Stadt Waldbröl in die neue Gemeinde Homburg vom 8. August 1968 werden bestätigt, der Gebietsänderungsvertrag mit der Maßgabe, daß die neue Gemeinde den Namen Homburg erhält und die vereinbarten Regelungen nicht für den in die neue Gemeinde Reichshof eingegliederten Gebietsteil der Gemeinde Nümbrecht gelten.

(5) Der Gebietsänderungsvertrag zwischen den Gemeinden Bielstein und Wiehl vom 14. November 1967 wird mit der Maßgabe bestätigt, daß die neue Gemeinde den Namen Wiehl erhält, § 40 OBG unberührt bleibt und die vereinbarten Regelungen nicht für die in die Stadt Gummersbach, die neue Gemeinde Reichshof und die Gemeinde Runderoth eingegliederten Gebietsteile der Gemeinden Wiehl und Bielstein gelten.

Die Bestimmungen des Regierungspräsidenten in Köln über die aus Anlaß der Eingliederung von Gebietsteilen der Gemeinde Denklingen in die Gemeinde Wiehl und die Stadt Waldbröl zu regelnden Einzelheiten vom 16. April 1969 werden bestätigt.

(6) Die Bestimmungen des Oberkreisdirektors in Gummersbach als untere staatliche Verwaltungsbehörde über die Einzelheiten der Eingliederung eines Gebietsteiles der Gemeinde Bielstein in die Gemeinde Runderoth vom 8. August 1968 sowie der Gebietsänderungsvertrag zwischen der Stadt Gummersbach und der Gemeinde Runderoth vom 24. Juni 1968 werden bestätigt.

(7) Die Gebietsänderungsverträge und die Bestimmungen werden außerdem mit der Maßgabe bestätigt, daß sich der Umfang der Gebietsänderungen aus den in den §§ 1 bis 7 getroffenen Regelungen ergibt, rechtsverbindlich aufgestellte Bebauungspläne sowie Satzungen nach § 103 BauO NW vorbehaltlich anderweitiger Festsetzungen unbefristet und das übergeleitete Ortsrecht längstens bis zum Ablauf von 12 Monaten nach Inkrafttreten der Gebietsänderung in Kraft bleiben.

§ 10

Der Schulverband der Gemeinden Marienheide und Lieberhausen, der Gesamtschulverband Dieringhausen der Stadt Gummersbach und der Gemeinde Wiehl sowie der Sportstättenzweckverband der Stadt Gummersbach und der Gemeinden Wiehl und Bielstein werden aufgelöst. Die Stadt Gummersbach ist Rechtsnachfolgerin dieser Verbände.

§ 11

(1) Die Gemeinden Homburg und Reichshof werden dem Amtsgericht Waldbröl, die Gemeinde Wiehl wird dem Amtsgericht Gummersbach zugeordnet.

(2) Das Amtsgericht Wiehl wird aufgehoben.

§ 12

Die am 27. September 1964 gewählten Räte der Städte Gummersbach und Bergneustadt sowie der Gemeinden Runderoth und Gimborn werden aufgelöst. § 29 Abs. 2 der Gemeindeordnung gilt entsprechend.

§ 13

(1) In den neuen Gemeinden Homburg, Reichshof und Wiehl üben vom Inkrafttreten dieses Gesetzes bis zur Neuwahl der Personalvertretungen die diesen nach dem Landespersonalvertretungsgesetz (LPVG) vom 28. Mai 1958 (GV. NW. S. 209), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Mai 1966 (GV. NW. S. 305), zukommenden Befugnisse und Pflichten Personalkommissionen aus. Sie bestehen aus je einem Mitglied des Personalrats

- a) der zu der neuen Gemeinde ganz oder teilweise zusammengeschlossenen bisherigen Gemeinden und
- b) der aufgelösten Ämter, wenn Aufgaben dieser Körperschaften ganz oder teilweise auf die neue Gemeinde übergehen.

Für die Wahl der Mitglieder gilt § 31 Abs. 2 Satz 1 LPVG entsprechend.

(2) Auf die Geschäftsführung der Personalkommission finden die §§ 31 bis 43 LPVG entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, daß alle Angelegenheiten als gemeinsame Angelegenheiten gelten.

(3) Der Wahlvorstand für die Neuwahl der Personalvertretungen ist spätestens sechs Monate nach Inkrafttreten dieses Gesetzes zu bestellen.

§ 14

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1969 in Kraft.

Düsseldorf, den 2. Juni 1969

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

(L. S.)

Heinz Kühn

Der Innenminister

Weyer

Der Justizminister

Dr. Dr. Josef Neuberger

Anlage 1

Bestimmungen

des Oberkreisdirektors des Oberbergischen Kreises als untere staatliche Verwaltungsbehörde über die Einzelheiten der kommunalen Neugliederung für die Gemeinde Gimborn und die Stadt Gummersbach

Auf Grund des § 15 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Oktober 1952 (GS. NW. S. 167) in der Fassung vom 18. Juli 1967 (GV. NW. S. 130/SGV. NW. 2020) wird folgendes bestimmt:

1. In die Stadt Gummersbach werden aus der Gemeinde Gimborn die Ortsteile Herreshagen, Gummeroth, Wasserfuhr, Karlskamp, Strombach, Lope und Lobscheid eingegliedert. *)
2. Das bewegliche und unbewegliche Vermögen der Gemeinde Gimborn in dem eingegliederten Gebiet geht nach dem Grundsatz der Belegenheit mit den sich

*) s. a. § 9 Abs. 7 des Gesetzes.

daraus ergebenden Rechten und Pflichten auf die Stadt Gummersbach über.

3. Sämtliche Rechte und Pflichten aus dem Vertrag über die Erschließung des Siedlungsgebietes Lope mit der Allgemeinen Wohnungsbau GmbH gehen auf die Stadt Gummersbach über.
4. Die Stadt Gummersbach erstattet der Gemeinde Gimborn alle Aufwendungen für Grunderwerb und Erschließung im Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 5 „Strombach“. Das bebaute Schulgrundstück einschließlich Turnhalle, Dienstwohnungsgebäude und Schulhof (Gemarkung Gimborn, Flur 9, Flurstück 1416; Flur 10, Flurstücke 1176, 1395, 1396, 1399, 1447, 1532 und 1890) sowie die Grundstücke des Friedhofs (Gemarkung Gimborn, Flur 10, Flurstücke 1733 und 1734) bleiben von dieser Regelung ausgenommen.
5. Die Wassertransportleitung zur Versorgung des Raumes Strombach vom Hochbehälter Gummershardt über Lützinghausen wird von der Stadt Gummersbach — Wasserwerk — übernommen. Die Gemeinde Gimborn hat den weiteren Betrieb dieser Leitung zu gestatten.
6. Die für das eingegliederte Gebiet rechtsverbindlich aufgestellten Bebauungspläne bleiben vorbehaltlich anderweitiger Festsetzungen durch den Rat der Stadt Gummersbach unbefristet in Kraft. *)
7. Zur Sicherung des Bürgerrechts wird die Dauer des Wohnsitzes oder des Aufenthaltes in dem eingegliederten Gebiet auf die Dauer des Wohnsitzes oder des Aufenthaltes in der Stadt Gummersbach angerechnet.

Gummersbach, den 8. August 1968

Der Oberkreisdirektor
als untere staatliche Verwaltungsbehörde

*) s. a. § 9 Abs. 7 des Gesetzes.

Anlage 1 a

Bestimmungen

des Oberkreisdirektors des Oberbergischen Kreises als untere staatliche Verwaltungsbehörde über die Einzelheiten der kommunalen Neugliederung für die Gemeinden Bielstein, Wiehl und die Stadt Gummersbach

Auf Grund des § 15 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Oktober 1952 (GS. NW. S. 167) in der Fassung vom 18. Juli 1967 (GV. NW. S. 130/SGV. NW. 2020) wird folgendes bestimmt:

1. In die Stadt Gummersbach werden eingegliedert: *)
 - a) aus der Gemeinde Bielstein die Tal- und Hanglagen südlich der Agger einschließlich der Ortsteile Schönenberg, Erbland, Hömel, Bünghausen, Hunstig und Ohmig;
 - b) aus der Gemeinde Wiehl die Tal- und Hanglagen südlich der Agger einschließlich der Ortsteile Neudieringhausen, Brück, Halstenbach, Höfen, Remmelsohl, Kruppenohl und Ahe (Westteil).
2. Das bewegliche und unbewegliche Vermögen der Gemeinden Bielstein und Wiehl in den eingegliederten Gebieten geht nach dem Grundsatz der Belegenheit mit den sich daraus ergebenden Rechten und Pflichten auf die Stadt Gummersbach über.

3. Für Erschließungsanlagen und Baugrundstücke in erschlossenen Siedlungsgebieten sowie für Bauvorratsgelände in den eingegliederten Gebietsteilen hat die Stadt Gummersbach an die neue Gemeinde Wiehl eine Ausgleichszahlung zu leisten.

Der Ausgleich wird wie folgt festgesetzt:

- a) Für die Grundstücke in aufgeschlossenen Siedlungsgebieten und für Bauvorratsgelände zahlt die Stadt

*) s. a. § 9 Abs. 7 des Gesetzes.

Gummersbach den Verkehrswert zum Zeitpunkt der Gebietsänderung, der durch den auf Grund des Bundesbaugesetzes gebildeten Gutachterausschuß festgelegt wird.

- b) Für Erschließungsanlagen hat die Stadt Gummersbach der neuen Gemeinde Wiehl binnen eines Zeitraumes von fünf Jahren die nicht durch Darlehen oder Zuschüsse Dritter und bereits eingezogene Vorausleistungen gedeckten Kosten (Eigennittel) abzüglich der nicht umlagefähigen Aufwendungen zu erstatten.
- 4. Die für die eingegliederten Gebiete rechtsverbindlich aufgestellten Bebauungspläne bleiben vorbehaltlich anderweitiger Festsetzung durch den Rat der Stadt Gummersbach unbefristet in Kraft. *)
- 5. Zur Sicherung des Bürgerrechts wird die Dauer des Wohnsitzes oder des Aufenthaltes in den eingegliederten Gebieten auf die Dauer des Wohnsitzes oder des Aufenthaltes in der Stadt Gummersbach angerechnet.
- 6. Angestellte und Arbeiter, die an kommunalen Einrichtungen in den eingegliederten Gebietsteilen tätig sind, werden von der Stadt Gummersbach übernommen. Für die Übernahme gelten die §§ 128 ff. des Beamtenrechtsrahmengesetzes entsprechend.
- 7. Der Gesamtschulverband Dieringhausen der Stadt Gummersbach und der Gemeinde Wiehl sowie der Sportstättenzweckverband der Stadt Gummersbach und der Gemeinden Wiehl und Bielstein werden aufgelöst. Die Stadt Gummersbach ist Rechtsnachfolgerin dieser Verbände.

Für das vom Sportstättenzweckverband genutzte Grundstück, das im Eigentum der Gemeinde Wiehl steht, gilt Nr. 3 a) dieser Bestimmungen entsprechend. Die von den Zweckverbänden beschäftigten Angestellten und Arbeiter werden entsprechend Nr. 6 der Bestimmungen von der Stadt Gummersbach übernommen.

Gummersbach, den 8. August 1968

Der Oberkreisdirektor
als untere staatliche Verwaltungsbehörde

*) s. a. § 9 Abs. 7 des Gesetzes.

Anlage 1 b

Gebietsänderungsvertrag

Auf Grund der Beschlüsse des Rates der Stadt Gummersbach vom 11. Juni 1968 und des Rates der Gemeinde Marienheide vom 6. Juni 1968 wird gemäß § 15 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Oktober 1952 (GS. NW. S. 167) in der Fassung vom 18. Juli 1967 (GV. NW. S. 130 / SGV. NW. 2020) folgendes vereinbart:

§ 1

- (1) Aus der Gemeinde Marienheide wird der Ortsteil Unnenberg in die Stadt Gummersbach eingegliedert.
- (2) Der Umfang der Gebietsänderung ergibt sich aus dem als Anlage beigefügten Flurstücksverzeichnis, das Bestandteil dieses Gebietsänderungsvertrages ist. *)

§ 2

Die Stadt Gummersbach wird für das eingegliederte Gebiet Rechtsnachfolgerin der Gemeinde Marienheide.

§ 3

- (1) Eine Auseinandersetzung in vermögensrechtlicher Hinsicht sowie ein sonstiger Ausgleich von Interessen findet nicht statt.
- (2) Das bewegliche und unbewegliche Vermögen der Gemeinde Marienheide in dem eingegliederten Gebiet

*) nicht abgedruckt; s. a. § 9 Abs. 7 des Gesetzes.

geht nach dem Grundsatz der Belegenheit mit den sich daraus ergebenden Rechten und Pflichten auf die Stadt Gummersbach über.

§ 4 **)

(1) Das in der Gemeinde Marienheide geltende Ortsrecht bleibt für das eingegliederte Gebiet bis zum Inkrafttreten eines neuen Ortsrechts, längstens jedoch bis zum Ablauf von neun Monaten nach Inkrafttreten der Gebietsänderung bestehen.

(2) Die rechtsverbindlich aufgestellten Bebauungspläne sowie die Satzungen nach § 103 der Landesbauordnung bleiben vorbehaltlich anderweitiger Festsetzung durch den Rat der Stadt Gummersbach unbefristet in Kraft.

(3) Für ordnungsbehördliche Verordnungen gilt § 40 Abs. 1 des Ordnungsbehördengesetzes.

§ 5

Zur Sicherung des Bürgerrechts wird die Dauer des Wohnsitzes oder des Aufenthaltes in dem eingegliederten Gebiet auf die Dauer des Wohnsitzes oder des Aufenthaltes in der Stadt Gummersbach angerechnet.

§ 6

Dieser Gebietsänderungsvertrag tritt an dem Tage in Kraft, der durch das Gebietsänderungsgesetz bestimmt wird.

Gummersbach, den 24. Juni 1968

Marienheide, den 24. Juni 1968

**) s. a. § 9 Abs. 7 des Gesetzes.

Anlage 1 c

Gebietsänderungsvertrag

Auf Grund der Beschlüsse des Rates der Stadt Gummersbach vom 11. Juni 1968 und des Rates der Stadt Bergneustadt vom 11. Juni 1968 wird gemäß § 15 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Oktober 1952 (GS. NW. S. 167) in der Fassung vom 18. Juli 1967 (GV. NW. S. 130 / SGV. NW. 2020) folgendes vereinbart:

§ 1

Zwischen den Städten Bergneustadt und Gummersbach findet ein Gebietsaustausch im Raume Derschlag und Dümmlinghausen sowie im Gebiet am Rengsearm der Aggertalsperre statt. Der Umfang der Gebietsänderung ergibt sich aus dem als Anlage beigefügten Flurstücksverzeichnis, das Bestandteil dieses Gebietsänderungsvertrages ist. *)

§ 2

- (1) Die Stadt Bergneustadt wird für das aus der Stadt Gummersbach eingegliederte Gebiet Rechtsnachfolgerin der Stadt Gummersbach.
- (2) Die Stadt Gummersbach wird für das aus der Stadt Bergneustadt eingegliederte Gebiet Rechtsnachfolgerin der Stadt Bergneustadt.

§ 3

Eine Auseinandersetzung in vermögensrechtlicher Hinsicht sowie ein sonstiger Ausgleich von Interessen findet nicht statt.

§ 4 **)

(1) Das in der Stadt Gummersbach geltende Ortsrecht bleibt für das in die Stadt Bergneustadt eingegliederte Gebiet bis zum Inkrafttreten eines neuen Ortsrechts, längstens jedoch bis zum Ablauf von neun Monaten nach dem Inkrafttreten der Gebietsänderung bestehen.

*) nicht abgedruckt; s. a. § 9 Abs. 7 des Gesetzes.

**) s. a. § 9 Abs. 7 des Gesetzes.

(2) Das in der Stadt Bergneustadt geltende Ortsrecht bleibt für das in die Stadt Gummersbach eingegliederte Gebiet bis zum Inkrafttreten eines neuen Ortsrechts, längstens jedoch bis zum Ablauf von neun Monaten nach dem Inkrafttreten der Gebietsänderung bestehen.

(3) Für ordnungsbehördliche Verordnungen gilt § 40 Abs. 1 des Ordnungsbehördengesetzes.

§ 5

(1) Zur Sicherung des Bürgerrechts wird die Dauer des Wohnsitzes oder des Aufenthaltes in den bisherigen Ortsteilen der Stadt Bergneustadt auf die Dauer des Wohnsitzes oder des Aufenthaltes in der Stadt Gummersbach angerechnet.

(2) Zur Sicherung des Bürgerrechts wird die Dauer des Wohnsitzes oder des Aufenthaltes in den bisherigen Ortsteilen der Stadt Gummersbach auf die Dauer des Wohnsitzes oder des Aufenthaltes in der Stadt Bergneustadt angerechnet.

§ 6

Dieser Gebietsänderungsvertrag tritt an dem Tage in Kraft, der durch das Gebietsänderungsgesetz bestimmt wird.

Gummersbach, den 20. Juni 1968

Bergneustadt, den 20. Juni 1968

Anlage 1 d

Gebietsänderungsvertrag

Auf Grund der Beschlüsse des Rates der Stadt Gummersbach vom 11. Juni 1968 und des Rates der Gemeinde Denklingen vom 29. Mai 1968 wird gemäß § 15 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Oktober 1952 (GS. NW. S. 167) in der Fassung vom 18. Juli 1967 (GV. NW. S. 130/SGV. NW. 2020) folgendes vereinbart:

§ 1

(1) Aus der Gemeinde Denklingen werden die Ortsteile Ahe und Rebbelroth in die Stadt Gummersbach eingegliedert.

(2) Der Umfang der Gebietsänderung ergibt sich aus dem als Anlage beigefügten Flurstücksverzeichnis, das Bestandteil dieses Gebietsänderungsvertrages ist. *)

§ 2

Die Stadt Gummersbach wird für das eingegliederte Gebiet Rechtsnachfolgerin der Gemeinde Denklingen.

§ 3

(1) Eine Auseinandersetzung in vermögensrechtlicher Hinsicht sowie ein sonstiger Ausgleich von Interessen findet nicht statt.

(2) Das bewegliche und unbewegliche Vermögen der Gemeinde Denklingen in dem eingegliederten Gebiet geht nach dem Grundsatz der Belegenheit mit den sich daraus ergebenden Rechten und Pflichten auf die Stadt Gummersbach über.

§ 4 **)

(1) Das in der Gemeinde Denklingen geltende Ortsrecht bleibt für das eingegliederte Gebiet bis zum Inkrafttreten eines neuen Ortsrechts, längstens jedoch bis zum Ablauf von neun Monaten nach Inkrafttreten der Gebietsänderung bestehen.

(2) Die rechtsverbindlich aufgestellten Bebauungspläne sowie die Satzungen nach § 103 der Landesbauordnung bleiben vorbehaltlich anderweitiger Festsetzung durch den Rat der Stadt Gummersbach unbefristet in Kraft.

*) nicht abgedruckt; s. a. § 9 Abs. 7 des Gesetzes.

***) s. a. § 9 Abs. 7 des Gesetzes.

(3) Für ordnungsbehördliche Verordnungen gilt § 40 Abs. 1 des Ordnungsbehördengesetzes.

§ 5

Zur Sicherung des Bürgerrechts wird die Dauer des Wohnsitzes oder des Aufenthaltes in dem eingegliederten Gebiet auf die Dauer des Wohnsitzes oder des Aufenthaltes in der Stadt Gummersbach angerechnet.

§ 6

Dieser Gebietsänderungsvertrag tritt an dem Tage in Kraft, der durch das Gebietsänderungsgesetz bestimmt wird.

Gummersbach, den 20. Juni 1968

Denklingen, den 29. Mai 1968

Anlage 1 e

Gebietsänderungsvertrag

Auf Grund der Beschlüsse des Rates der Stadt Bergneustadt vom 11. Juni 1968, des Rates der Stadt Gummersbach vom 11. Juni 1968 und des Rates der Gemeinde Lieberhausen vom 26. Juli 1968 wird gemäß § 15 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Oktober 1952 (GS. NW. S. 167) in der Fassung vom 18. Juli 1967 (GV. NW. S. 130/SGV. NW. 2020) folgendes vereinbart:

§ 1

(1) Der Mittel- und Südteil der Gemeinde Lieberhausen, der den Raum um das Othe- und Dörspetal sowie den nördlich hiervon gelegenen Raum bis einschließlich der Ortschaften Höh, Rosenthalseifen, Rosenthal und Bösinghausen umfaßt, wird in die Stadt Bergneustadt eingegliedert.

(2) Der Nordteil der Gemeinde Lieberhausen wird in die Stadt Gummersbach eingegliedert.

(3) Der Umfang der Gebietsänderung ergibt sich aus dem als Anlage beigefügten Flurstücksverzeichnis, das Bestandteil dieses Gebietsänderungsvertrages ist. *)

§ 2 **)

Für das in § 1 Abs. 1 genannte Gebiet wird die Stadt Bergneustadt, für das in § 1 Abs. 2 genannte Gebiet wird die Stadt Gummersbach Rechtsnachfolgerin der Gemeinde Lieberhausen.

§ 3

(1) Das unbewegliche Vermögen der Gemeinde Lieberhausen geht nach dem Grundsatz der Belegenheit mit den sich daraus ergebenden Rechten und Pflichten auf die Städte Bergneustadt und Gummersbach über.

(2) Das bewegliche Verwaltungs- und Betriebsvermögen wird, soweit es nicht der unmittelbaren Verwendung im unbeweglichen Vermögen dient, im Verhältnis von 56 zu 44 auf die Städte Bergneustadt und Gummersbach aufgeteilt. **)

(3) Ein sonstiger Ausgleich von Interessen findet nicht statt.

§ 4 ***)

(1) Das in der Gemeinde Lieberhausen geltende Ortsrecht bleibt im bisherigen Geltungsbereich bis zum Inkrafttreten eines neuen Ortsrechts, längstens jedoch bis zum Ablauf von neun Monaten nach Inkrafttreten der Gebietsänderung bestehen.

(2) Die rechtsverbindlich aufgestellten Bebauungspläne sowie die Satzungen nach § 103 der Landesbauordnung

*) nicht abgedruckt; s. a. § 9 Abs. 7 des Gesetzes.

***) s. a. § 9 Abs. 1 des Gesetzes.

****) s. a. § 9 Abs. 7 des Gesetzes.

bleiben vorbehaltlich anderweitiger Festsetzungen durch die Räte der Städte Bergneustadt und Gummersbach unbefristet in Kraft.

(3) Für ordnungsbehördliche Verordnungen gilt § 40 Abs. 1 des Ordnungsbehördengesetzes.

(4) Der Flächennutzungsplan der bisherigen Gemeinde Lieberhausen ist von den Städten Bergneustadt und Gummersbach nach Möglichkeit zu berücksichtigen.

§ 5

Zur Sicherung des Bürgerrechts wird die Dauer des Wohnsitzes oder des Aufenthaltes in den bisherigen Ortsteilen der Gemeinde Lieberhausen auf die Dauer des Wohnsitzes oder des Aufenthaltes in den Städten Bergneustadt und Gummersbach angerechnet.

§ 6

(1) Die Übernahme der Beamten der Gemeinde Lieberhausen regelt sich nach den Vorschriften der §§ 128 ff. des Beamtenrechtsrahmengesetzes.

(2) Für die Angestellten und Arbeiter gilt Absatz 1 entsprechend.

(3) Die Übernahme der Beamten, Angestellten und Arbeiter soll möglichst zu gleichen Teilen von den Städten Bergneustadt und Gummersbach erfolgen. Wohnsitz und persönliche Wünsche der Bediensteten werden berücksichtigt. Wird zwischen den Vertragschließenden eine Einigung nicht erzielt, entscheidet der Oberkreisdirektor. **)

§ 7

(1) Die Stadt Gummersbach wird vorbehaltlich der dazu notwendigen Genehmigung des Innenministers das Wappen der Gemeinde Lieberhausen in ihr Stadtwappen aufnehmen.

(2) Die Stadt Bergneustadt und die Stadt Gummersbach werden die Tradition der Gemeinde Lieberhausen fortführen.

§ 8

Dieser Gebietsänderungsvertrag tritt an dem Tage in Kraft, der durch das Gebietsänderungsgesetz bestimmt wird.

Bergneustadt, den 7. August 1968

Gummersbach, den 7. August 1968

Lieberhausen, den 7. August 1968

**) s. a. § 9 Abs. 1 des Gesetzes.

Anlage 2

Gebietsänderungsvertrag

Auf Grund der Beschlüsse des Rates der Stadt Bergneustadt vom 11. Juni 1968 und des Rates der Gemeinde Denklingen vom 29. Mai 1968 wird gemäß § 15 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Oktober 1952 (GS. NW. S. 167) in der Fassung vom 18. Juli 1967 (GV. NW. S. 130 / SGV. NW. 2020) folgendes vereinbart:

§ 1

(1) Aus der Gemeinde Denklingen werden die Ortsteile Baldenberg und Hüngringhausen in die Stadt Bergneustadt eingegliedert.

(2) Der Umfang der Gebietsänderung ergibt sich aus dem als Anlage beigefügten Flurstücksverzeichnis, das Bestandteil dieses Gebietsänderungsvertrages ist. *)

*) nicht abgedruckt; s. a. § 9 Abs. 7 des Gesetzes.

§ 2

Die Stadt Bergneustadt wird für das eingegliederte Gebiet Rechtsnachfolgerin der Gemeinde Denklingen.

§ 3

(1) Eine Auseinandersetzung in vermögensrechtlicher Hinsicht sowie ein sonstiger Ausgleich von Interessen findet nicht statt.

(2) Das bewegliche und unbewegliche Vermögen der Gemeinde Denklingen in dem eingegliederten Gebiet geht nach dem Grundsatz der Belegenheit mit den sich daraus ergebenden Rechten und Pflichten auf die Stadt Bergneustadt über.

§ 4 **)

(1) Das in der Gemeinde Denklingen geltende Ortsrecht bleibt für das eingegliederte Gebiet bis zum Inkrafttreten eines neuen Ortsrechts, längstens jedoch bis zum Ablauf von neun Monaten nach Inkrafttreten der Gebietsänderung bestehen.

(2) Die rechtsverbindlich aufgestellten Bebauungspläne sowie die Satzung nach § 103 der Landesbauordnung bleiben vorbehaltlich anderweitiger Festsetzungen durch den Rat der Stadt Bergneustadt unbefristet in Kraft.

(3) Für ordnungsbehördliche Verordnungen gilt § 40 Abs. 1 des Ordnungsbehördengesetzes.

§ 5

Zur Sicherung des Bürgerrechts wird die Dauer des Wohnsitzes oder des Aufenthaltes in dem eingegliederten Gebiet auf die Dauer des Wohnsitzes oder des Aufenthaltes in der Stadt Bergneustadt angerechnet.

§ 6

Dieser Gebietsänderungsvertrag tritt an dem Tage in Kraft, der durch das Gebietsänderungsgesetz bestimmt wird.

Bergneustadt, den 11. Juni 1968

Denklingen, den 29. Mai 1968

**) s. a. § 9 Abs. 7 des Gesetzes.

Anlage 3

Gebietsänderungsvertrag *)

Auf Grund der Beschlüsse der Gemeindevertretungen Denklingen und Eckenhagen vom 20. März 1968 und 21. März 1968 wird gemäß § 15 GO NW vom 28. Oktober 1952 (GS. NW. S. 167) zwischen den Gemeinden Denklingen und Eckenhagen vereinbart:

§ 1

Die Gemeinden Denklingen und Eckenhagen schließen sich zu einer neuen Gemeinde zusammen. **) Diese Gemeinde erhält den Namen „Gemeinde Reichshof“. *)

§ 2

Der Zusammenschluß erfolgt mit dem Tage der Rechtskraft des Neugliederungsgesetzes.

Der neue Gemeinderat wird von den Bürgerschaften der jetzigen Gemeinden Denklingen und Eckenhagen gemeinsam gewählt.

Die Bildung der Wahlbezirke richtet sich nach den Vorschriften des Kommunalwahlgesetzes unter Berücksichtigung der neuen Gebietsgrenzen und Bevölkerungszahlen.

*) s. a. § 9 Abs. 3 des Gesetzes.
**) s. a. § 9 Abs. 7 des Gesetzes.

§ 3

Der Verwaltungssitz der Gemeinde „Reichshof“ wird vom neuen Gemeinderat bestimmt.

Bis zu dieser Festlegung und der Zusammenführung der beiden Verwaltungen Denklingen und Eckenhausen erfolgt die Verwaltung des neuen Gemeindegebietes unter einheitlicher Leitung des Gemeindedirektors von den jetzigen Verwaltungsorten Denklingen und Eckenhausen aus.

Die Gemeindedirektoren von Denklingen und Eckenhausen werden beauftragt, in Zusammenarbeit mit der Aufsichtsbehörde und der Landesplanungsbehörde die Standortbedingungen für einen endgültigen Gemeinde- und Verwaltungssitz zu untersuchen und das Ergebnis dem neuen Gemeinderat vorzulegen.

§ 4

Die neue Gemeinde wird Rechtsnachfolgerin aller Rechte und Pflichten, sowie aller Vermögens- und Schuldenanteile der aufgelösten Gemeinden. Eine Auseinandersetzung zwischen den vertragschließenden Gemeinden findet nicht statt.

§ 5 **)

Bis zur Schaffung neuen Ortsrechts bleibt das in den Gemeinden Denklingen und Eckenhausen bisher geltende Ortsrecht in Kraft. Es erlischt spätestens nach Ablauf von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Vertrages.

§ 6

Die Übernahme der in den Verwaltungen Denklingen und Eckenhausen tätigen Beamten auf die neue Gemeinde richtet sich nach den Vorschriften der §§ 128 bis 133 des Beamtenrechtsrahmengesetzes in der Fassung vom 22. Oktober 1965 (BGBl. I S. 1753).

Für die Angestellten und Arbeiter beider Gemeinden erfolgt die Übernahme in sinngemäßer Anwendung der Beamtenvorschriften, unter Berücksichtigung des für die neue Gebietskörperschaft möglichen Stellenplanes.

§ 7

Soweit Wohnung oder Aufenthalt in der Gemeinde für Rechte und Pflichten maßgebend sind, wird die Wohnung oder der Aufenthalt in der bisherigen Gemeinde auf die Dauer der Wohnung oder des Aufenthaltes in der neuen Gemeinde angerechnet.

§ 8

Das Gebiet der Gemeinde „Reichshof“ ist gleichmäßig zu entwickeln. Auf die bestehenden Flächennutzungspläne ist Rücksicht zu nehmen.

§ 9

Dieser Gebietsänderungsvertrag wird mit Inkrafttreten des Gesetzes über den Zusammenschluß der Gemeinden Denklingen und Eckenhausen wirksam.

Mittelagger, den 14. Mai 1968

**) s. a. § 9 Abs. 7 des Gesetzes.

Anlage 3 a**Gebietsänderungsvertrag**

Auf Grund der Beschlüsse der Gemeindevertretungen Eckenhausen und Lieberhausen vom 18. Juni 1968 und 26. Juli 1968 wird gemäß § 15 GO NW vom 28. Oktober 1952 (GS. NW. S. 167) zwischen den Gemeinden Eckenhausen und Lieberhausen vereinbart:

§ 1

Die unbewohnten Grundstücke aus der Gemeinde Lieberhausen, Gemarkung Wiedenest, Flur 18, Nr. 66/1 und 69/2 und aus der Flur 19 die unbewohnten Flurstücke Nr. 172, 173, 174, 176/1, 177/1, 179/1, 182/1, 497/185, 498/185,

499/185, 186, 190/1, 192, 193, 194, 195, 196, 198/1, 199, 200, 201, 202, 203, 204, 205, 206, 208/1, 208/2, 391/209, 211, 212/1, 214, 392/219, 393/221, 222/1, 223/1, 395/223, 225, 226, 227 und 228 werden in die Gemeinde Eckenhausen eingegliedert. *)

§ 2

Die Gemeinde Eckenhausen ist in diesen Gebieten Rechtsnachfolgerin der Gemeinde Lieberhausen. Eine Auseinandersetzung findet nicht statt.

§ 3

Bis zur Schaffung neuen Ortsrechts bleibt das in der Gemeinde Lieberhausen für diese Flurbereiche geltende Ortsrecht in Kraft. Es erlischt spätestens nach Ablauf von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Vertrages. *)

§ 4

Dieser Gebietsänderungsvertrag wird mit Inkrafttreten des Gesetzes über die kommunale Neugliederung im Oberbergischen Kreis wirksam.

Eckenhausen, den 9. August 1968

Lieberhausen, den 9. August 1968

*) s. a. § 9 Abs. 7 des Gesetzes.

Anlage 3 b**Gebietsänderungsvertrag**

Auf Grund der Beschlüsse des Rates der Gemeinde Denklingen vom 29. Mai 1968 und des Rates der Gemeinde Nümbrecht vom 5. Juni 1968 wird gemäß § 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Oktober 1952 (GS. NW. S. 167) in der Fassung vom 18. Juli 1967 (GV. NW. S. 130 / SGV. NW. 2020) folgendes vereinbart:

§ 1

(1) Aus der Gemeinde Nümbrecht werden Teile des Gebietes im Bereich des Schraubenberges in die Gemeinde Denklingen eingegliedert.

(2) Der Umfang der Gebietsänderung ergibt sich aus dem als Anlage beigefügten Flurstückverzeichnis, das Bestandteil dieses Gebietsänderungsvertrages ist. *)

§ 2

Die Gemeinde Denklingen wird für das eingegliederte Gebiet Rechtsnachfolgerin der Gemeinde Nümbrecht.

§ 3

(1) Eine Auseinandersetzung in vermögensrechtlicher Hinsicht sowie ein sonstiger Ausgleich von Interessen findet nicht statt.

(2) Das bewegliche und unbewegliche Vermögen der Gemeinde Nümbrecht in dem eingegliederten Gebiet geht nach dem Grundsatz der Belegenheit mit den sich daraus ergebenden Rechten und Pflichten auf die Gemeinde Denklingen über.

§ 4 **)

(1) Das in der Gemeinde Nümbrecht geltende Ortsrecht bleibt für das eingegliederte Gebiet bis zum Inkrafttreten eines neuen Ortsrechts, längstens jedoch bis zum Ablauf von neun Monaten nach Inkrafttreten der Gebietsänderung bestehen.

(2) Die rechtsverbindlich aufgestellten Bebauungspläne sowie die Satzungen nach § 103 der Landesbauordnung bleiben vorbehaltlich anderweitiger Festsetzung durch den Rat der Gemeinde Denklingen unbefristet in Kraft.

*) nicht abgedruckt; s. a. § 9 Abs. 7 des Gesetzes.

**) s. a. § 9 Abs. 7 des Gesetzes.

(3) Für ordnungsbehördliche Verordnungen gilt § 40 Abs. 1 des Ordnungsbehördengesetzes.

§ 5

Dieser Gebietsänderungsvertrag tritt an dem Tage in Kraft, der durch das Gebietsänderungsgesetz bestimmt wird.

Denklingen, den 29. Mai 1968

Nümbrecht, den 5. Juni 1968

Anlage 3 c

Bestimmungen

des Regierungspräsidenten in Köln über die aus Anlaß der Eingliederung eines Gebietsteiles der Stadt Waldbröl in die neue Gemeinde Reichshof zu regelnden Einzelheiten

Auf Grund des § 48 Abs. 1 Satz 3 der Landkreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Juli 1953 (GV. NW. S. 305) in Verbindung mit § 15 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Oktober 1952 (GS. NW. S. 167), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 18. Juli 1967 (GV. NW. S. 130), wird bestimmt:

1. Das bewegliche und unbewegliche Vermögen der Stadt Waldbröl in dem eingegliederten Gebiet geht nach dem Grundsatz der Belegenheit mit den sich daraus ergebenden Rechten und Pflichten auf die neue Gemeinde Reichshof über.
2. Die Dauer des Wohnsitzes oder des Aufenthaltes in dem eingegliederten Gebiet wird auf die Dauer des Wohnsitzes oder des Aufenthaltes in der neuen Gemeinde Reichshof angerechnet.

Köln, den 14. August 1968

Der Regierungspräsident

Anlage 4

Gebietsänderungsvertrag *)

Auf Grund der Beschlüsse des Rates der Gemeinde Marienbergshausen vom 5. Juni 1968 und des Rates der Gemeinde Nümbrecht vom 5. Juni 1968 wird gemäß § 15 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Oktober 1952 (GS. NW. S. 167) in der Fassung vom 18. Juli 1967 (GV. NW. S. 130 / SGV. NW. 2020) folgendes vereinbart:

§ 1

(1) Die Gemeinden Marienbergshausen und Nümbrecht schließen sich zu einer neuen Gemeinde zusammen.**)

(2) Die neue Gemeinde trägt den Namen Homburg (Oberbergischer Kreis).*)

§ 2

(1) Die neue Gemeinde wird Rechtsnachfolgerin der bisherigen Gemeinden Marienbergshausen und Nümbrecht.

(2) Eine Auseinandersetzung zwischen den vertragsschließenden Gemeinden findet nicht statt.

§ 3 **)

(1) Das Ortsrecht der vertragschließenden Gemeinden bleibt bis zum Inkrafttreten eines neuen Ortsrechts, längstens jedoch bis zum Ablauf von neun Monaten nach Inkrafttreten der Gebietsänderung bestehen.

(2) Die rechtsverbindlich aufgestellten Bebauungspläne sowie die Satzungen nach § 103 der Landesbauordnung

bleiben vorbehaltlich anderweitiger Festsetzung durch den Rat der Gemeinde Homburg (Oberbergischer Kreis) unbefristet in Kraft.

(3) Für ordnungsbehördliche Verordnungen gilt § 40 Abs. 2 des Ordnungsbehördengesetzes.

§ 4

(1) Das Gebiet der Gemeinde Homburg (Oberbergischer Kreis) ist gleichmäßig zu entwickeln.

(2) Auf die Flächennutzungspläne der bisherigen Gemeinden ist nach Möglichkeit Rücksicht zu nehmen.

§ 5

Zur Sicherung des Bürgerrechts wird die Dauer des Wohnsitzes oder des Aufenthaltes in den bisherigen Gemeinden auf die Dauer des Wohnsitzes oder des Aufenthaltes in der Gemeinde Homburg (Oberbergischer Kreis) angerechnet.

§ 6

(1) Die Übernahme der Beamten der Gemeinde Marienbergshausen und Nümbrecht durch die neue Gemeinde Homburg (Oberbergischer Kreis) richtet sich nach den Vorschriften der §§ 128 ff. des Beamtenrechtsrahmengesetzes.

(2) Für die Angestellten und Arbeiter gilt Absatz 1 entsprechend.

§ 7

(1) Der Schulverband der Gemeinden Marienbergshausen und Nümbrecht wird aufgelöst. Die Gemeinde Homburg (Oberbergischer Kreis) ist Rechtsnachfolgerin dieses Verbandes.

(2) Für alle übrigen Zweckverbände, denen die Gemeinden Marienbergshausen und Nümbrecht angehören, gilt die Bestimmung des § 21 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit.

§ 8

Dieser Gebietsänderungsvertrag tritt an dem Tage in Kraft, der durch das Gebietsänderungsgesetz bestimmt wird.

Nümbrecht, den 5. Juni 1968

Anlage 4 a

Bestimmungen

des Oberkreisdirektors des Oberbergischen Kreises als untere staatliche Verwaltungsbehörde über die Einzelheiten der kommunalen Neugliederung für die neue Gemeinde Homburg und die Stadt Waldbröl

Auf Grund des § 15 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Oktober 1952 (GS. NW. S. 167) in der Fassung vom 18. Juli 1967 (GV. NW. S. 130 / SGV. NW. 2020) wird folgendes bestimmt:

1. Aus der Stadt Waldbröl wird der Ortsteil Homburger Hahn in die neue Gemeinde Homburg eingegliedert.
2. Das bewegliche und unbewegliche Vermögen der Stadt Waldbröl in dem eingegliederten Gebiet geht nach dem Grundsatz der Belegenheit mit den sich daraus ergebenden Rechten und Pflichten auf die neue Gemeinde Homburg über.
3. Zur Sicherung des Bürgerrechts wird die Dauer des Wohnsitzes oder des Aufenthaltes in dem eingegliederten Gebiet auf die Dauer des Wohnsitzes oder des Aufenthaltes in der neuen Gemeinde Homburg angerechnet.

Gummersbach, den 8. August 1968

Der Oberkreisdirektor
als untere staatliche Verwaltungsbehörde

*) s. a. § 9 Abs. 4 des Gesetzes.

**) s. a. § 9 Abs. 7 des Gesetzes.

Anlage 5 a**Gebietsänderungsvertrag *)****zwischen der Gemeinde Bielstein**

vertreten durch Bürgermeister Albrecht Kind
und Ratsmitglied Friedrich Wilhelm Thönes
beide handelnd im Auftrage des Rates der
Gemeinde Bielstein

und der Gemeinde Wiehl

vertreten durch Bürgermeister Karl Klohsowski
und dem Ratsmitglied Otto Lauff
beide handelnd im Auftrage des Rates der
Gemeinde Wiehl,

wird auf Grund des Beschlusses des Rates der Gemeinde
Bielstein vom 14. November 1967

und dem Beschluß des Rates der Gemeinde Wiehl vom
14. November 1967 gemäß § 15 GO folgender Gebiets-
änderungsvertrag geschlossen:

Gebietsänderungsvertrag**§ 1**

(1) Die Gemeinden Bielstein und Wiehl schließen sich
in ihren jetzigen Grenzen zu einer neuen Gemeinde zu-
sammen. **)

(2) Die neue Gemeinde trägt den Namen Agger-Wiehl-
tal-Gemeinde. *)

§ 2

Die neue Gemeinde wird Rechtsnachfolgerin aller
Rechte und Pflichten sowie aller Vermögens- und Schul-
denteile der vertragschließenden Gemeinden. Eine Aus-
einandersetzung findet nicht statt.

§ 3

(1) Das Gemeindegebiet ist seiner Struktur entspre-
chend gleichmäßig zu entwickeln.

(2) Auf die bestehenden Flächennutzungspläne ist Rück-
sicht zu nehmen.

§ 4

Die in den vertragschließenden Gemeinden in den
nächsten Jahren vorrangig durchzuführenden Investitions-
maßnahmen werden in einer Investitionsabsprache fest-
gelegt, die Bestandteil dieses Vertrages ist (Anlage 1).

§ 5 *) **)

(1) Bis zur Schaffung neuen Ortsrechts bleibt das in den
Gemeinden Bielstein und Wiehl bisher geltende Ortsrecht
in Kraft. Es erlischt jedoch spätestens nach Ablauf von
zwölf Monaten nach Inkrafttreten dieses Vertrages.

(2) Die in der Anlage 2 aufgeführten, von den Räten der
Gemeinden Bielstein und Wiehl als Satzung beschlosse-
nen Bebauungspläne bleiben hiervon unberührt. Diese
werden als Ortsrecht von der neuen Gemeinde über-
nommen.

§ 6

Soweit die Wohnung oder der Aufenthalt in der neuen
Gemeinde für Rechte und Pflichten maßgebend ist, gilt
der Wohn- oder der Aufenthaltsort in der bisherigen Ge-
meinde als Wohn- oder Aufenthaltsort in der neuen Ge-
meinde.

§ 7

Nach Inkrafttreten dieses Vertrages wird unverzüglich
der Rat der neuen Gemeinde gewählt. Für diese Wahl
werden Wahlbezirke nach dem Kommunalwahlgesetz neu
gebildet.

*) s. a. § 9 Abs. 5 des Gesetzes.

**) s. a. § 9 Abs. 7 des Gesetzes.

§ 8

Sämtliche Kosten aus diesem Vertrag tragen die Ge-
meinden Bielstein und Wiehl zu gleichen Teilen.

§ 9

Der Gebietsänderungsvertrag tritt mit dem Gebiets-
änderungsgesetz in Kraft.

Neudieringhausen, den 14. November 1967

Anlage 1 zu § 4 des Gebietsänderungsvertrages**Investitionsabsprache**

Gemäß § 4 des Vertrages sind in den nächsten Jahren
folgende Investitionsmaßnahmen durchzuführen:

a) im Gebiet der bisherigen Gemeinde Bielstein

1. Ausbau des gemeindlichen Sportplatzes in Weiers-
hagen;
2. Neubau einer Freibadanlage in Bielstein;
3. Neubau eines Kindergartens mit zwei Gruppen-
räumen einschließlich Wohnungen für die Kinder-
gärtnerinnen in Mühlen;
4. Errichtung einer Kulturhalle in Bielstein;
5. Gestaltung des ehemaligen Kleinbahngeländes in
Bielstein zu einer Kurparkanlage.

b) im Gebiet der bisherigen Gemeinde Wiehl

1. Ausbau des stadionartigen Sportgeländes in Wiehl;
2. Bau eines Gemeinschaftshauses in Oberwiehl;
3. Bau einer Doppelturnhalle im Raume Neudiering-
hausen.

Anlage 2 zu § 5 (2) des Gebietsänderungsvertrages**I. Durchführungs- und Bebauungspläne im Gebiet der
bisherigen Gemeinde Bielstein/Rhld.**

- Nr. 1 Durchführungsplan Brächen
- Nr. 2 Bebauungsplan Siebenbürgerdorf Drabender-
höhe
- Nr. 3 Bebauungsplan Bielstein, Ennenbachstraße
- Nr. 4 Bebauungsplan Hunstig
- Nr. 5 Bebauungsplan Mühlen
- Nr. 6 Bebauungsplan Oberbantenberg
- Nr. 7 Bebauungsplan Bünghausen
- Nr. 8 Bebauungsplan Bielstein, Weierhofweg
- Nr. 9 Bebauungsplan Erbland
- Nr. 10 Bebauungsplan Gewerbegebiet Drabenderhöhe
- Nr. 11 Bebauungsplan Bielstein — Helmerhausen
- Nr. 12 Bebauungsplan Weiershagen
- Nr. 13 Bebauungsplan Osberghausen

**II. Durchführungs- und Bebauungspläne im Gebiet der
bisherigen Gemeinde Wiehl**

1. Durchführungsplan Nr. 1 Neudieringhausen
2. Durchführungsplan Nr. 2 Wiehl-Brück
3. Durchführungsplan Nr. 3 Wiehl-Ennenfeld
4. Durchführungsplan Nr. 4 ev. Kirche Wiehl
5. Durchführungsplan Nr. 6 Eichendorffstraße
6. Durchführungsplan Nr. 7 Wiehl-Baumhof
7. Durchführungsplan Nr. 8 Neudieringhausen-
Berlinstraße
8. Bebauungsplan Nr. 10 Oberwiehl-Hambuch-
straße

- | | |
|-------------------|---|
| 9. Bebauungsplan | Nr. 11 Scheidt-Mühlenau |
| 10. Bebauungsplan | Nr. 12 Wiehl-Wülfringhauser Weg |
| 11. Bebauungsplan | Nr. 13 Neudieringhausen-Eichendorffstraße — Heinrich-Heine-Str., Ganghofer-Str. — |
| 12. Bebauungsplan | Nr. 14 Gewerbegebiet Bomig |
| 13. Bebauungsplan | Nr. 15 Breidenbrucher Weg |
| 14. Bebauungsplan | Nr. 16 Wiehl, Ecke Bahnhof-Hauptstraße |

- die Übernahme gelten die §§ 128 ff. des Beamtenrechtsrahmengesetzes entsprechend.
4. Zur Sicherung des Bürgerrechts wird die Dauer des Wohnsitzes oder des Aufenthaltes in dem eingegliederten Gebiet auf die Dauer des Wohnsitzes oder des Aufenthaltes in der Gemeinde Runderoth angerechnet.

Gummersbach, den 8. August 1968

Der Oberkreisdirektor
als untere staatliche Verwaltungsbehörde

Anlage 6 a

Gebietsänderungsvertrag

Auf Grund der Beschlüsse des Rates der Stadt Gummersbach vom 11. Juni 1968 und des Rates der Gemeinde Runderoth vom 11. Juni 1968 wird gemäß § 15 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Oktober 1952 (GS. NW. S. 167) in der Fassung vom 18. Juli 1967 (GV. NW. S. 130/SGV. NW. 2020) folgendes vereinbart:

§ 1

(1) Aus der Stadt Gummersbach wird der Ortsteil Ottersthal in die Gemeinde Runderoth eingegliedert.

(2) Der Umfang der Gebietsänderung ergibt sich aus dem als Anlage beigefügten Flurstücksverzeichnis, das Bestandteil dieses Gebietsänderungsvertrages ist.*)

§ 2

Die Gemeinde Runderoth wird für das eingegliederte Gebiet Rechtsnachfolgerin der Stadt Gummersbach.

§ 3

(1) Eine Auseinandersetzung in vermögensrechtlicher Hinsicht sowie ein sonstiger Ausgleich von Interessen findet nicht statt.

(2) Das bewegliche und unbewegliche Vermögen der Stadt Gummersbach in dem eingegliederten Gebiet geht nach dem Grundsatz der Belegenheit mit den sich daraus ergebenden Rechten und Pflichten auf die Gemeinde Runderoth über.

§ 4**)

(1) Das in der Stadt Gummersbach geltende Ortsrecht bleibt für das eingegliederte Gebiet bis zum Inkrafttreten eines neuen Ortsrechts, längstens jedoch bis zum Ablauf von neun Monaten nach Inkrafttreten der Gebietsänderung bestehen.

(2) Die rechtsverbindlich aufgestellten Bebauungspläne sowie die Satzungen nach § 103 der Landesbauordnung bleiben vorbehaltlich anderweitiger Festsetzung durch den Rat der Gemeinde Runderoth unbefristet in Kraft.

(3) Für ordnungsbehördliche Verordnungen gilt § 40 Abs. 1 des Ordnungsbehördengesetzes.

§ 5

Zur Sicherung des Bürgerrechts wird die Dauer des Wohnsitzes oder des Aufenthaltes in dem eingegliederten Gebiet auf die Dauer des Wohnsitzes oder des Aufenthaltes in der Gemeinde Runderoth angerechnet.

§ 6

Dieser Gebietsänderungsvertrag tritt an dem Tage in Kraft, der durch das Gebietsänderungsgesetz bestimmt wird.

Gummersbach, den 24. Juni 1968

Runderoth, den 24. Juni 1968

*) nicht abgedruckt; s. a. § 9 Abs. 7 des Gesetzes.

***) s. a. § 9 Abs. 7 des Gesetzes.

Anlage 5 b

Bestimmungen

des Regierungspräsidenten in Köln über die aus Anlaß der Eingliederung von Gebietsteilen der Gemeinde Denklingen in die Gemeinde Wiehl und die Stadt Waldbröl zu regelnden Einzelheiten

Auf Grund des § 48 Abs. 1 Satz 3 der Landkreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Juli 1953 (GV. NW. S. 305) in Verbindung mit § 15 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Oktober 1952 (GS. NW. S. 167), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 18. Juli 1967 (GV. NW. S. 130), wird bestimmt:

1. Bewegliches und unbewegliches Vermögen der Gemeinde Denklingen in den eingegliederten Gebietsteilen geht nach dem Grundsatz der Belegenheit mit den sich daraus ergebenden Rechten und Pflichten auf die Gemeinde Wiehl und die Stadt Waldbröl über.
2. Die Dauer des Wohnsitzes oder des Aufenthaltes in den eingegliederten Gebietsteilen wird auf die Dauer des Wohnsitzes oder des Aufenthaltes in der Gemeinde Wiehl und der Stadt Waldbröl angerechnet.
3. Für die eingegliederten Gebietsteile rechtsverbindlich aufgestellte Bebauungspläne und Satzungen nach § 103 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen bleiben vorbehaltlich anderweitiger Festsetzungen durch die Räte der Gemeinde Wiehl und der Stadt Waldbröl unbefristet in Kraft.

Köln, den 16. April 1969

Der Regierungspräsident

Anlage 6

Bestimmungen

des Oberkreisdirektors des Oberbergischen Kreises als untere staatliche Verwaltungsbehörde über die Einzelheiten der kommunalen Neugliederung für die Gemeinden Bielstein und Runderoth

Auf Grund des § 15 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Oktober 1952 (GS. NW. S. 167) in der Fassung vom 18. Juli 1967 (GV. NW. S. 130/SGV. NW. 2020) wird folgendes bestimmt:

1. In die Gemeinde Runderoth werden aus der Gemeinde Bielstein die Ortschaft Osberghausen einschließlich des Bahnhofes und eines Werksgeländes im Bereich der Wiehlmündung sowie ein Bergrücken östlich des Weilers Molbach eingegliedert.
2. Das bewegliche und unbewegliche Vermögen der Gemeinde Bielstein in diesem Gebiet geht nach dem Grundsatz der Belegenheit mit den sich daraus ergebenden Rechten und Pflichten auf die Gemeinde Runderoth über.
3. Angestellte und Arbeiter, die an kommunalen Einrichtungen in dem eingegliederten Gebiet tätig sind, werden von der Gemeinde Runderoth übernommen. Für

**Gesetz
über den Zusammenschluß
der Gemeinden des Amtes Schöppingen,
Landkreis Ahaus**

Vom 2. Juni 1969

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

(1) Die Gemeinden Wigbold Schöppingen, Kirchspiel Schöppingen und Eggerode, Landkreis Ahaus, werden zu einer neuen Gemeinde zusammengeschlossen. Die Gemeinde erhält den Namen Schöppingen.

(2) Das Amt Schöppingen wird aufgelöst. Rechtsnachfolgerin ist die Gemeinde Schöppingen.

§ 2

Anlage Der Gebietsänderungsvertrag zwischen den Gemeinden Wigbold Schöppingen, Kirchspiel Schöppingen und Eggerode vom 6. Mai 1968 wird mit folgenden Maßgaben bestätigt:

1. Die Frist für die Weitergeltung des bisherigen Ortsrechts (§ 3 Abs. 1) wird auf zwölf Monate verlängert.
2. § 5 Abs. 4 Satz 2 findet keine Anwendung, sofern der Vorsitzende des Ortsausschusses nicht Ratsmitglied ist. Im übrigen trifft die näheren Vorschriften über die Befugnisse des Ortsausschusses und seines Vorsitzenden sowie dessen Bezeichnung die Hauptsatzung.
3. Die Verpflichtung nach § 6 Abs. 2 endet fünf Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes.
4. § 7 Abs. 1 Satz 2 findet keine Anwendung.
5. Für die Überleitung der Angestellten und Arbeiter des Amtes Schöppingen sind die Bestimmungen der §§ 128 ff. des Beamtenrechtsrahmengesetzes entsprechend anzuwenden.

§ 3

Die Gemeinde Schöppingen wird dem Amtsgericht Ahaus zugeordnet.

§ 4

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1969 in Kraft.

Düsseldorf, den 2. Juni 1969

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

(L. S.)

Heinz Kühn

Der Innenminister

Weyer

Der Justizminister

Dr. Dr. Josef Neuberger

Gebietsänderungsvertrag

Zwischen der Gemeinde Wigbold Schöppingen, vertreten durch den Bürgermeister Heinrich Wenke aus Schöppingen, Hauptstraße 39, und den stellvertretenden Amtsdirektor Amtmann Hans Dillmann,

der Gemeinde Kirchspiel Schöppingen, vertreten durch

den Bürgermeister Josef Bils aus Schöppingen, Ramsberg 25, und

den stellvertretenden Amtsdirektor Amtmann Hans Dillmann,

der Gemeinde Eggerode, vertreten durch

den Bürgermeister Hermann Schmitz aus Eggerode, Vechtestraße 19, und

den stellvertretenden Amtsdirektor Amtmann Hans Dillmann,

wird folgender Gebietsänderungsvertrag geschlossen:

§ 1

(1) Die Gemeinden Wigbold Schöppingen, Kirchspiel Schöppingen und Eggerode schließen sich zu einer neuen Gemeinde Schöppingen zusammen.

Mit dem Zusammenschluß werden

- a) das Amt Schöppingen,
 - b) der Schulverband der Gemeinde Wigbold Schöppingen und der Gemeinde Kirchspiel Schöppingen,
 - c) der Schulverband der Gemeinde Eggerode und der Gemeinde Kirchspiel Schöppingen
- aufgelöst.

(2) Die neue Gemeinde Schöppingen ist Rechtsnachfolgerin der genannten Körperschaften. *)

§ 2

Der Wohnsitz oder der Aufenthalt in einer der zusammengeschlossenen Gemeinden gilt als Wohnsitz oder als Aufenthalt in der neuen Gemeinde Schöppingen.

§ 3

(1) Das in den zusammengeschlossenen Gemeinden geltende Ortsrecht bleibt im bisherigen Geltungsbereich bis zum Inkrafttreten des neuen einheitlichen Ortsrechts, längstens jedoch sechs Monate nach dem Zusammenschluß, in Kraft. *)

(2) § 40 des Ordnungsbehördengesetzes bleibt unberührt.

(3) Die von den zusammengeschlossenen Gemeinden rechtsverbindlich aufgestellten Bebauungspläne bleiben vorbehaltlich anderweitiger Festsetzungen durch die neue Gemeinde Schöppingen unbefristet in Kraft.

§ 4

Der Ortsteil der neuen Gemeinde Schöppingen, der bisher die Gemeinde Eggerode bildete, führt seinen bisherigen Namen Eggerode weiter.

§ 5 *)

(1) Für den Ortsteil Eggerode wird ein Ortsausschuß eingerichtet, dem fünf Mitglieder aus Eggerode angehören. Die Mitglieder der Gemeindevertretung, die im Zeitpunkt der Wahl im Ortsteil Eggerode wohnen, gehören dem Ortsausschuß kraft Amtes an, die übrigen werden von der Gemeindevertretung gewählt.

(2) Der Ortsausschuß wählt aus seiner Mitte den Ortsvorsteher.

*) s. a. § 2 des Gesetzes.

(3) Der Ortsausschuß wird bei allen Angelegenheiten, die den Ortsteil Eggerode betreffen, gehört.

(4) Der Ortsvorsteher leitet die Sitzungen des Ortsausschusses und nimmt die repräsentativen Aufgaben des Ortsteiles Eggerode wahr. Er ist berechtigt, an Ratsitzungen beratend teilzunehmen, wenn Angelegenheiten des Ortsteiles Eggerode zur Entscheidung anstehen. *)

(5) Die Bestimmungen nach den Absätzen 1 bis 4 können nach Ablauf von fünf Jahren nach dem Zusammenschluß mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde von der Gemeindevertretung geändert oder aufgehoben werden.

§ 6

(1) Bei Kommunalwahlen ist nach Möglichkeit für das Gebiet des Ortsteiles Eggerode ein eigener Wahlbezirk einzurichten.

(2) Die Gemeindevertretung der neuen Gemeinde Schöppingen hat mindestens zwei Sitzungen im Jahr in Eggerode abzuhalten. *)

§ 7

(1) Die neue Gemeinde Schöppingen wird den Ortsteil Eggerode so fördern, daß seine Weiterentwicklung gesichert ist. Für Bauwillige wird im Bedarfsfalle ausreichendes Baugelände bereitgestellt und erschlossen. *)

(2) Sobald das Land die üblichen Beihilfen zur Verfügung stellt, ist nach den wasserwirtschaftlich genehmigten Plänen des Ingenieurbüros Jansen in Bochum die Ortskanalisation einschließlich Klärwerk anzulegen.

(3) Im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten ist in Eggerode eine Grundschule einzurichten und fortzuführen.

(4) Bei der Förderung der Kindergärten in freier Trägerschaft durch die neue Gemeinde Schöppingen sind erforderlichenfalls die höheren Aufwendungen, die für den Kindergarten in Eggerode entstehen, angemessen zu berücksichtigen.

§ 8

Die Realsteuerhebesätze, die die Gemeinde Eggerode für 1968 festgesetzt hat, gelten für den Ortsteil Eggerode fünf Jahre nach dem Zusammenschluß unverändert fort. In diesem Zeitraum darf im Ortsteil Eggerode die Grundsteuer-Mehrbelastung nicht eingeführt werden.

§ 9

Der in der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Gemeinde Eggerode vom 27. April 1962 festgesetzte Gemeindeanteil von 30 v. H. des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes wird innerhalb der ersten fünf Jahre nach dem Zusammenschluß nicht zu Ungunsten der Grundstückseigentümer geändert.

Schöppingen/Eggerode, den 6. Mai 1968

*) s. a. § 2 des Gesetzes.

**Hinweis
für die Bezieher des Gesetz- und Verordnungs-
blattes und des Ministerialblattes für das Land
Nordrhein-Westfalen**

Lohnerhöhungen im Druckereigewerbe haben leider Kostenerhöhungen mit sich gebracht.

Die Bezugsgebühren betragen ab 1. Juli 1969 vierteljährlich

für das Gesetz- und Verordnungsblatt

Ausgabe A	8,40 DM
Ausgabe B	9,50 DM
Ausgabe C	9,85 DM

für das Ministerialblatt

Ausgabe A	15,80 DM
Ausgabe B	17,— DM
Ausgabe C	19,45 DM

Um Schwierigkeiten mit der Post zu vermeiden, bittet die Redaktion, sich dieses Hinweises zu erinnern, wenn die neuen Bezugsgebühren für das III. Quartal 1969 eingezogen werden.

— GV. NW. 1969 S. 234.

Einzelpreis dieser Nummer 1,— DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Westdeutschen Landesbank, Girozentrale Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 6,60 DM, Ausgabe B 7,70 DM.
Die genannten Preise enthalten 5,5 % Mehrwertsteuer.